

Die Öffnung von Opfikon, um das Jahr 1450

Der Begriff Öffnung kommt von eröffnen, nämlich das schriftlich fixierte Recht (meist am Frühjahr- und Herbstgericht) vor versammelter Runde der Dorfgenossen zu eröffnen, also vorzulesen oder – wie es auch heisst – zu weisen (davon der neben dem Begriff Öffnung vorkommende Begriff Weistum).

Öffnungsrecht ist, wie angetönt, vor allem Recht auf der Stufe des sogenannten niederen Gerichts, in unserem Fall auf Stufe der Gerichtsvogtei Opfikon. Sie gehörte um 1450 dem Junker Rudolf Kilchmatt (bzw. auch umgekehrt: Nach dem in der Öffnung genannten Kilchmatt kann die nicht datierte Opfiker Öffnung zeitlich fixiert werden).

Das Öffnungsrecht war praktisch auf der untersten Stufe des Feudalsystems gültiges Recht: Es regelte das Verhältnis des dörflichen Herrn, des letzten in der im Prinzip beim König beginnenden Hierarchie, mit den Dorfgenossen. Um 1450 allerdings befand sich die Grafschaft Kyburg, zu der Opfikon gehörte, und die zuletzt den Grafen von Habsburg zugestanden hatte, bereits im Besitz der Stadt Zürich, die damit zur Landesherrin geworden war.

Öffnungsrecht, das wohl auf mündlicher Tradition beruhte und dann zur Wahrung der Rechtssicherheit niedergeschrieben wurde (vor allem im 14. und 15. Jahrhundert), war vor allem im schweizerischen Mittelland selten einseitiges Recht des Herrn, sondern vielmehr Recht des Herrn und Recht des Dorfgenossen.

Wagen wir den Versuch, das weit über 500jährige Opfiker Recht punktweise sprachlich zu «modernisieren» und verständlich zu machen.

Es ist die bestimung der vogte zu opfflon als man es von alter hat zu meyen an dem herbst in dem
geoffnet hat und als es von denen vordern künigen an küniglicher klichmutter an des vordern kompt

Des ersten so hat küniglicher klichmutter über das dorf und warte zu opfflon über lut und zeit über hilt
und wold solle gericht tunig und Bann an allen über trup und freyne das hört einen heilen in vogt zu kiburg

Es sol auch küniglicher klichmutter oder wer in statthalter allwegen richten in der vogte zu achte tagen ob
es an h. neuordret vorit in notuffrig ist auch sol er einen gast kichen vor tag zu tag an ob es notuffrig ist

Wer och das eme so in dirc vogte geoffen ist einem dast voruhen schuld sol kompt der tag in dis gericht so sol man
im von dem der die schuld sol an sich gebort und in schuld pfand geben und die selben pfand sol er dem vff der pfand
und des pfanden so des schuld sol in dis gericht heruolt mit ein span oder ligen lassen und darnach so mag
der tag die selben pfand furen oder tragen vff den nexten markt und die da vorloffen und löst er me dem
man in hilt so schuldig ist das sol er dem der die pfand wezent als wer recht dazu hat hilt geben löst
er aber munder dem man in sol so sol man in me pfand geben und mag dem die unuerantwortlich zu markt
furen oder tragen und si vorloffen in also vollen furen und tun als die es zu schulden kumpt

Ist och das wenn den andern es von künigen oder gest. hie mit dem rechten so wer vflagt das in pfand
erteilt und geben werden mit denselben pfanden sol man werden und tun als vmb die vordern pfand gestalt sein

Und hie wider sol küniglicher klichmutter unser vogt die gepurpami pfaffen vor bannen

Ouch ist zu wissen das alle efaden und all zün sind gemacht in vmb di. winterborn zu sant martis tag und
vmb den hadeth zu sant walt purgen tag und vff veruodern tag davor an dem abent so hat der vogt od
in bott den gewalt das si der der gepurpami nemen und denen gebieten sind die efaden in zün zu
bestowen hie dem dehemer in efaden mit gemacht wie meng deo ist darumb er geleidet wirt der
sol es dem vogt büßen von yeglicher der schilling gewonlicher züricher pfening an gnad wer och das de
hemer in zün vff die vorge schreiben zür gemacht hie der sol es auch in der obgenen wies so yeglich
büßen mit der schilling und derselben büß sol werden dem vogt küniglicher klichmutter ein drittel
und der gepurpami zwen teil und sol der vogt der gepurpami ir büßen vor sine ingewinnen

Es hat auch küniglicher klichmutter der vogt den gewalt das er allen künigen und allen denen so in dis vogte
in burvent ob es notuffrig ist mag den gebort nach erwidern tun das erst gebort by der schilling züricher
pfening das ander gebort by sechs schilling und das drit gebort by neun schilling und mag och dis büßen alle
von einem yeglichen der er wer schult vffnehmen

Ouch sol die gepurpami den vogt küniglicher klichmutter lüchliche vff sant martis tag geben zwen schilling in
ein pfand züricher pfening zu vort fur und sechs herbst hünere und sechs vasmacht hünere und sol man dis
wehen ab den gütern daruff es vort gefert ist und sol in die gepurpami damit gedient han

Es sol auch einen herren und vogt zu kiburg lüchliche werden der vff schilling züricher pfening von einem gut ge
nant das bergli was des heppres vff zürich berg und ist yetz des stadlers und welcher leman dis gut bunt
der sol von dis zimpes wegen in die fur so die gepurpami von kiburg gut nitit deper munder gebunden in zepde

Es sol auch ein gepurpami über die dorf schilling lüchlichem vogt zu kiburg geben achtendhalb pfund pfening
zu köstür und hie wider sol si ein vogt zu kiburg pfaffen darumb si ir anruessent der hie er si furor ge
pfaffen möcht denn ir vogt der klichmutter auch sol vorlütliche furstatt denselben vogt zu kiburg lüchliche gebe
ein vasmacht hünere und sollen in über die fur mit gebunden in zu geben noch zu dienen

Man sol auch wissen das sant künigen des gotshus zu einseeln von sant gallen vff der frehenow und so pfaffen
difer aller gotshus lüt und die verenden lüt mugent ze samen zu der ee wider in mannen und sol si darumb
ingenossami manen frassen wer aber das penan so in difer vogte sesshaft ist an die verenden lüt ander
wa hin wideren den mag ein vogt zu kiburg darumb frassen

Wer och di es sein man oder frowen die der obgenen gotshus sint ab sterbent in difer vogte und die mit erben
hand die si vor rechter sipp wegen erben sollen denselben aber sterben mentzlichen sol in nexter nachpür und
kustones erben sind aber zwen glich nach geoffen die solent von ir kuffellen messen an des toren mentzlichen
kuffellen mit eme sünar und weder der näher ist der sol dem erben sint si aber beide glich nach so sind si auch
beid glich erben und sol si weder vogt noch niemant hietan sinen

Ist aber di dehem ander dalkomen mentzch es sie vob oder man di mit nachtagent herren noch recht erben hat es
sie elich oder vnelich di in difer vogte abfirt das sol ein vogt zu kiburg erben

Es solent auch alle die zu opfflon sesshaft sint mit einander glich wunn und weid messen vngewärllich und darzu
sind alle die vffent ätere geoffen sint in im burvent so denselben gütern dem klichmutter vogt von efaden
in andern gebotten gehorham in in gleicher wies als wir ein sollen die in der vogte sesshaft sint das sind die
selben so vffent ätere sesshaft sint mit denen so in ätere sesshaft sint mit lenger wunn in weid messen den
die wyle si da burvent

Ouch hat die gepurpami di recht das si durch das jar in der glatt viffen mögent da wo güter hin gant so wil si
die geuerde essen mugent oder in der vaffen so mag ir yeglicher über dis so wil viffen vaffen di er damit
sals in yffen lösen mag

Man sol auch mit sunderheit wissen das der vorge unser vogt küniglicher klichmutter vmb alle sachen
gemacht hat zu kichen vubekumbet von einem vogt zu kiburg und von vor dizon stad gewollt in erwelt
wirt di es ein frane ist den sol ein vogt zu kiburg erst darumb richten in sol och der den zu gericht sinen
vff dem gut da in die dorf schilling vogt fur abent und miena anderswa in der vogte der klichmutter
unser vogt game in ee dem herren

Es ist auch zu wissen das ab disen nächbenempfen gütern des klichmatters vortfur hat als vor benemat ist
des ersten hie der wagnerman gut vj f ein vasmacht hünere in herbst hünere von der wifman Item das vffende
Brienssee gut vj f ein vasmacht hünere in herbst hünere auch der vierdentel ein herbst hünere in der vierdentel
ein vasmacht hünere und ein drittel ein herbst hünere da vt von heim bachman Item der waatt zammun gut vj f
ein herbst hünere ein vasmacht hünere von frantsi pader in heim bachman

Es ist auch mit sunderheit zu wissen das dis nächbenempfen erber lüt hieby und mit gewesen sint das man
der vorgevont vortfur richtig ist und die vor sinen gelüret und entziden hat mit namen n. oster hans
berung hans vortfur vider vogt zu kloren wazuli pfund hans bachman paulle bachman heim bachman hans
poll mueller Cün bader hans schwab weibel und ander erber lüt

Die Öffnung von Opfikon, um das Jahr 1450

Wagen wir den Versuch, das weit über 500jährige Opfiker Recht punktweise sprachlich zu «modernisieren» und verständlich zu machen.

1. Dies sind die Rechte der Vogtei zu Opfikon, wie man sie von altersher [eben noch mündlich] am Maien- und Herbstgericht geöffnet [im Sinn von Recht eröffnen] hat und wie sie von denen von Rümliang [von den Herren von Rümliang] an Junker Rudolf Kilchmutter und dessen Vorfahren gekommen sind.
2. Zum ersten, so hat Junker Rudolf Kilchmutter über das Dorf und die Vogtei zu Opfikon, über Leute und Gut, über Holz [Wald] und Feld alle Gerichtsgewalt, den Zwing und Bann [Gebot, Verbot durch richterliche Gewalt], ohne allerdings über Diebstahl und Frevel, Bereiche, die einem Herrn und Vogt zu Kyburg [der Grafschaft Kyburg, bzw. dem dort sitzenden Zürcher Landvogt] zustehen.
3. Es soll auch Junker Rudolf Kilchmutter, oder wer sein Statthalter sei, jeweils innerhalb von acht Tagen in der Vogtei richten, wenn man ihn anfordert und es notwendig ist. Auch soll er einen Gast [Fremden] richten von Tag zu Tag, wenn es notwendig ist.
4. Wäre auch, dass einer, der in dieser Vogtei ansässig ist, einem Fremden eine verfallene Schuld zu begleichen hat und gelangt der Fremde deshalb an das Gericht, so muss der Schuldner ohne weitere Vorladung dem Gläubiger Pfand um die Schuld geben. Der Gläubiger soll die Pfände auf Schaden des Schuldners acht Tage in Gewalt des Gerichts stehen oder liegen lassen. Darnach mag der Fremde die Pfände [also wenn sie noch nicht ausgelöst sind] auf den nächsten Markt führen oder tragen und sie verkaufen. Löst er dabei mehr, als man ihm schuldig ist, soll er dem, dem die Pfände gehören, oder dem, der das Recht dazu hat, hinausgeben [den Mehrerlös auszahlen], löst er aber weniger, als man ihm schuldet, so soll man ihm mehr Pfand geben, und er mag dann diese unverzüglich zu Markt führen oder tragen und verkaufen, so oft als es zu Schulden kommt.
5. Ist auch, dass jemand den andern, es seien Hausgenossen oder Fremde, mit Recht so weit [vor Gericht] ausklagt, dass ihm Pfände erteilt und gegeben werden [müssen], so soll man mit diesen Pfänden so verfahren, wie um die vorderen Pfände [d. h. die Pfände unter Punkt 4] geschrieben steht.
6. Und soll dagegen Junker Rudolf Kilchmutter, unser Vogt, die Bauernsamen [im Sinne von Dorfgenossen] vor Bännen [gemeint: fremder richterlicher Gewalt] schirmen [schützen].
7. Auch ist zu wissen, dass alle Ehfäden [eherne, das heisst feste Flurgrenzen] und alle Zäune sollen gemacht sein um das Winterkorn [Wintergetreidezeigel] zu Sant Martistag [11. November] und um den Hafer [Sommergetreidezeigel] zu Sankt Walpurgentag [1. Mai], und zwar je am Vorabend. Der Vogt oder dessen Bote besitzen die Gewalt, drei aus der Bauernsamen zu nehmen und denen zu gebieten, die Ehfäden und Zäune zu beschauen. Hätte einer seinen Teil des Ehfadens nicht gemacht, wie mancher auch immer nicht, und werden diese deswegen geleidet [angezeigt], sollen diese dem Vogt mit je drei Schilling Zürcher Pfennige büssen, ohne Gnade. Sollte einer seinen Zaun auf die vorgeschriebene Zeit nicht gemacht haben, der soll in obgenannter Art mit drei Schillingen büssen. Von dieser Busse erhält der Vogt Junker Rudolf Kilchmutter einen Drittel und die Bauernsamen zwei Drittel. Der Vogt soll den der Bauernsamen zustehenden Bussenanteil vor seinem Teil eingewinnen.
8. Junker Rudolf Kilchmutter, der Vogt, besitzt die Gewalt, allen Hausgenossen [von Opfikon] und all denen, die in die Vogtei hinein bauen [Auswärtige, die Land in der Vogtei bebauen], drei Gebote [Befehle der richterlichen Gewalt] zu erlassen: Das erste Gebot bei [einer Bussandrohung von] drei Schilling Zürcher Pfennige, das zweite Gebot bei sechs Schilling und das dritte Gebot bei neun Schilling. Er mag diese Bussen von einem jeglichen, der sie verschuldet, einnehmen.
9. Auch soll die Bauernsamen dem Vogt Junker Rudolf Kilchmutter jährlich auf St. Martistag [11. November] geben zwei Schillinge und ein Pfund Zürcher Pfennige zur Vogtsteuer und sechs Herbsthühner und sechs Fasnachtshühner; und soll man diese [Steuer] wahren [geben] ab den Gütern, darauf sie derzeit gesetzt ist, und soll die Bauernsamen dem Vogt damit gedient haben [also nicht schuldig sein, mehr zu geben].
10. Es sollen auch einem Herren und Vogt zu Kyburg jährlich werden 30 Schilling Zürcher Pfennige ab einem Gut, genannt das Bergli, das dem Propst auf dem Zürichberg [Kloster St. Martin] gehörte und jetzt dem Studler zusteht. Und welcher Lehenmann dieses Gut bebaut, der soll diesen Zins geben ungeachtet der Steuer der Bauernsamen nach Kyburg, an der er ebenfalls beteiligt ist. [Siehe Punkt 11.]
11. Es soll auch die Bauernschaft über diese 30 Schillinge hinaus jährlich einem Vogt zu Kyburg geben 7½ Pfund Pfennige zu Raubsteuer [eine der Herrschaft schuldige Steuer; die Herkunft des Begriffs «Raub-» ist unklar]. Dagegen soll der Vogt auf Kyburg sie [die Bauernschaft von Opfikon] schirmen, wofür sie ihn anrufen, und zwar in solchen Belangen, in denen der Schutz ihres Vogtes Kilchmutter nicht ausreicht.

Auch soll jede Feuerstatt [Begriff für Haushaltung] demselben Vogt zu Kyburg jährlich geben ein Fasnachtshuhn; darüber hinaus sind sie nicht gebunden, mehr zu geben oder zuzudienen.

12. Man soll auch wissen, dass die Gottshausleute von St. Regula [= Grossmünsterstift Zürich und der Gotteshäuser Einsiedeln, St. Gallen, Reichenau und Pfäfers sowie die verlandeten Leute [Leute wohl ursprünglich aus der Stadt] einander ehlichen, weiben und mannen mögen, ohne dass sie deswegen jemand der Ungenossamen strafen kann [ursprünglich konnten die einem gewissen Stift, Kloster leibeigenen Menschen nur innerhalb der Genossamen heiraten, also Menschen, die dem gleichen Stift, Kloster leibeigen waren].

Wäre aber, dass jemand, der in dieser Vogtei sesshaft ist, mit Ausnahme der verlandeten Leute, anderswohin weiben sollte [eine Frau von ausserhalb dem oben beschriebenen Kreis der Gottshausleute nehmen würde], den mag der Vogt zu Kyburg darum strafen.

13. Wäre auch, dass ein Mann oder eine Frau, der oder die einem der obgenannten Gotteshäuser zugehörig ist, in dieser Vogtei [Opfikon] ohne rechtmässige Erben stirbt, so soll sein oder ihr nächster Nachbar oder Hausgenosse ihn oder sie beerben.

Sitzen aber zwei gleich nah, so sollen diese beiden mit einer Schnur [die Distanz] von ihrer Hausselle [Hausschwelle] zur Hausselle des toten Menschen messen, und der nähere soll dann erben. Sind aber beide gleich nah, so sollen sie auch beide erben, und weder der Vogt noch jemand sonst soll sie daran säumen [verhindern].

14. Stirbt aber in dieser Vogtei ein hergekommener Mensch [der also nicht der Genossame der obenerwähnten Gotteshäuser angehört], es sei Mann oder Weib, der keinen nachjagenden Herrn noch einen rechtmässigen Erben hat, ehelich oder unehelich, so soll ihn der Vogt von Kyburg beerben.

15. Es sollen auch alle, die zu Opfikon sesshaft sind, miteinander Wunn und Weid niessen [d. h. den gemeinen Weidgang nutzen] ohne Gefahr. Und dazu sollen alle, die ausser dem Etter ansässig sind [also ausserhalb dem das Dorf umgebenden Zaun], jedoch in der Opfiker Flur bauen [bauern] bezüglich ihrer Güter dem Vogt Kilchmutter in Sachen Ehfäden [s. Punkt 7] und anderen Geboten gehorsam sein, in gleicher Weise, als wir tun sollen, die in der Vogtei sesshaft sind. Doch sollen dieselben, die ausserhalb des Etters sesshaft sind, mit denen, die innerhalb des Etters sesshaft sind, nicht länger Wunn und Weide nutzen, als sie da [auf der Opfiker Flur] baue[r]n.

16. Auch hat die Bauernsamen das Recht, durch das Jahr hindurch in der Glatt zu fischen, dort, wo ihre Güter an die Glatt reichen, so viel, wie sie ohne Gefahr essen mögen. Aber in der Fasten[zeit], so mag jeglicher darüber hinaus so viel Fische fangen, dass er damit [mit dem Erlös] Salz und Eisen kaufen kann.

17. Man soll auch insbesondere wissen, dass der vorgenannte unser Vogt Junker Rudolf Kilchmutter um alle Sachen Gewalt hat zu richten, unbekümmert [ohne Beeinträchtigung] durch einen Vogt zu Kyburg. Und [erst nachdem] vor diesem Stab [dem Gerichtsstab der Vogtei Opfikon] gefällt und erteilt wird [d. h. von Gerichtes wegen erkannt wird], dass es sich [bei einem Fall] um Frevel handelt, soll ein Vogt zu Kyburg darum richten. Und soll der dann zu Gericht sitzen auf dem Gut, auf dem ihm die 30 Schillinge Vogtsteuer zustehen [s. 10.: Bergligut, das also als Gerichtsstätte des hohen Gerichtes diente]. [Der Vogt auf Kyburg] darf nirgends anderswo in der Vogtei zu Gericht sitzen, ausser der Kilchmutter, unser Vogt, gönne ihm es denn gern.

18. Es ist insbesondere auch zu wissen, dass ab diesen nachbenannten Gütern die oben erwähnte Vogtsteuer des Kilchmatters gehen soll: Zum ersten gibt der Wagnerinnen Gut 6 Schillinge, 1 Fasnachtshuhn, 1 Herbsthuhn, [dieses Gut] baut [bebaut] jetzt der Wisman; item das Pfenden Gut gibt 10 Schillinge, 3 Fasnachtshühner, drei Herbsthühner, einen Drittel eines Fasnachtshuhns, einen Drittel eines Herbsthuhns; item [das] Grifenseer Gütli gibt 6 Schillinge, 1 Fasnachtshuhn, 1 Herbsthuhn, auch drei Viertelteil eines Herbsthuhns und drei Viertelteil eines Fasnachtshuhns und einen Drittel eines Herbsthuhns, [dieses Gut] baut jetzt Heini Bachman; item der Wattmännin Gut gibt 1 Schilling, 1 Herbsthuhn, 1 Fasnachtshuhn, [dieses Gut] baut jetzt Fritschi Snider und Heini Bachman.

19. Es ist auch insbesondere zu wissen, dass diese nachbenannten ehrbaren Leute dabei und mit gewesen sind [im Sinne von Zeugen], dass man der vorgenannten Vogtsteuer gichtig ist [dass man schuldig ist, sie zu geben] und die [Vogtsteuer] vor ihnen [den Zeugen] geläutert und entschieden hat. Namen der Zeugen:

Meister Hanns Gerung; Hans Vorster, Untervogt von Kloten; Wernli Pfend; Hanns Bachman; Paule Bachman; Heini Bachman; Hans Stoll, Müller; Cueni Bader; Hanns Schwad, Weibel; und ander ehrbare Leute.

Zusammenfassend zeigt sich folgendes Öffnungsrecht:

§ 1–3 und 17 bestimmen das Recht, aber auch die Pflicht des Vogtes zu Opfikon sowie des Landvogtes zu Kyburg zu richten. Es werden die Kompetenzen zwischen niederem und hohem Gericht (Landvogtei Kyburg) ausgeschieden, die bei Diebstählen und Freveln (z.B. Bluttat) zum Zug kommt, aber auch nur, wenn das niedere Gericht (Gerichtsherr/Vogt zu Opfikon) entsprechend weiterweist.

§ 4 und 5 regeln das Schuld-, Betreibungs- und Pfandrecht. Auffällig ist die entgegenkommende Praxis gegenüber auswärtigen Gläubigern, eine Praxis, die sicherlich viel zur Rechtssicherheit beigetragen hat.

§ 6 und 11 bestimmen die Pflicht des niederen und hohen Gerichtsherrn zum Schutz der Gerichtsangehörigen zu Opfikon.

§ 7, 8 und 15 regeln das Flurwesen, stützen implizit die geltende Agrarverfassung. Die Umzäunung der bebauten Zeigen (Wintergetreide, Sommergetreide) ist in diesem System grundlegend bedeutend; so konnte während der Vegetationszeit die Ackerflur vom im Prinzip für die gesamte Flur geltenden gemeinen Weiderecht geschützt werden. Bei Verstössen in diesem Flurbereich erhält die Bauernschaft, bzw. die Dorfgenossenschaft zwei Drittel der entsprechenden Bussen. Dies impliziert wiederum eindeutig die Selbstverwaltung im Flurbereich, der Vogt hat hier lediglich seine richterliche Gewalt zur Wahrung der Ordnung zu leihen.

§ 9, 10 und 11 bestimmen die Vogtabgaben der Bauern an niederes und hohes Gericht im Sinne einer Gegenleistung für den richterlichen Schutz. Im Sinne des Schutzes der Abgabepflichtigen dürfen die genannten Sätze nicht überschritten werden.

§ 12, 13 und 14 regeln das Recht der Genossamen und Besonderheiten des Erbrechts. In Opfikon lebten grundabhängige und/oder leibeigene Bauern des Grossmünsters, der Klöster Einsiedeln, St. Gallen, Reichenau und Pfäfers. Ursprünglich durften sich nur Abhängige des gleichen Grundherrn/Klosters ehelichen, eine Einschränkung, die nun im Sinne eines besseren Rechtes für die Betroffenen aufgehoben ist. Allerdings konnte weiterhin über die genannten fünf Stifte/Klöster hinaus nicht geheiratet werden. Erst nach der Reformation wurde auch diese Einschränkung zunehmend hinfällig.

§ 16 gesteht den Opfikern besondere Rechte zum Fischfang in der Glatt zu. Zur Fastenzeit durfte über den täglichen Bedarf hinaus für den Verkauf gefischt werden. So erzielte man offensichtlich das für den Kauf von Eisen und Salz notwendige Bargeld.

§ 10 und 18 legen die Güter fest, ab denen die Vogtabgaben zu leisten sind.

§ 19 nennt die Zeugen für die Schuldigkeit dieser Abgaben.

Im ganzen haben wir es mit einem Öffnungsrecht zu tun, das recht stark auf den Gerichtsherrn ausgerichtet ist. Teilweise wörtlich und im Flurbereich implizit ist aber auch das gute Recht der «Bauernsamen», also der ganz offensichtlich bereits schon im Sinne einer Gemeinde organisierten bäuerlichen Genossenschaft festgehalten.

Opfikon stand damit ebenbürtig in der Tradition des schweizerischen Mittellandes, einer Rechtstradition, die nicht so rasch Gleiches in Europa fand.

Dr. Otto Sigg
Staatsarchivar des Kt. Zürich

Opfikon Transit



Aus der Opfiker Geschichte bis 1950

2000 Jahre Schaffhauserstrasse

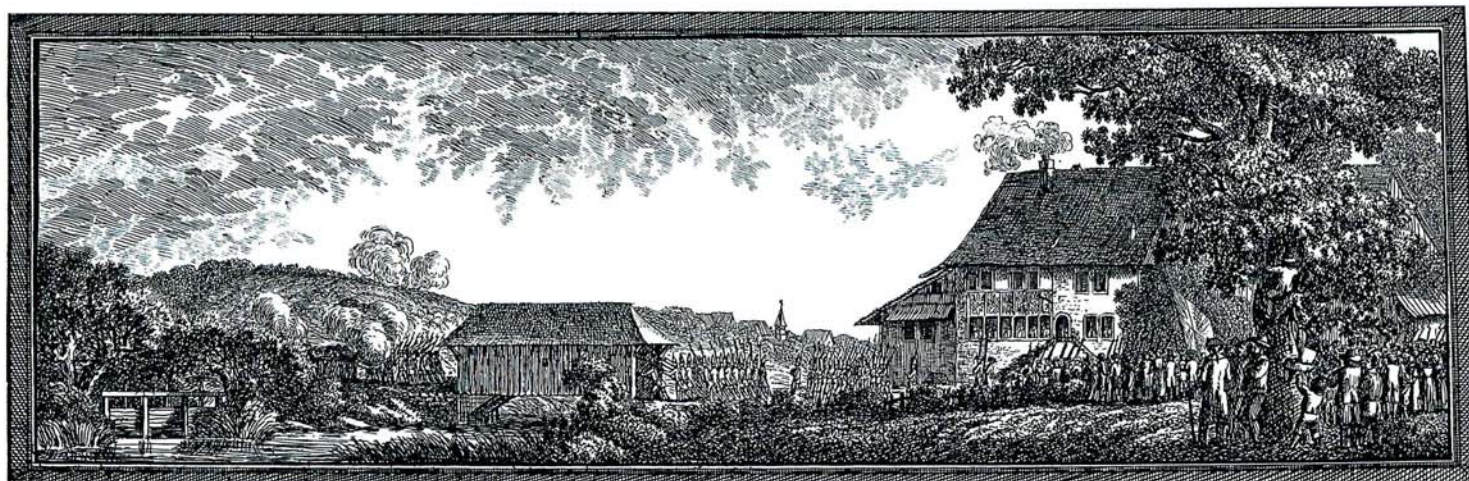
Das heutige Gemeindegebiet von Opfikon war schon zu sehr früher Zeit an einen wichtigen Verkehrsweg angeschlossen. Eine Voraussetzung für den Zusammenhalt des riesigen römischen Reiches bildete ein weiträumiges Strassennetz. Im Gebiet der 58 v. Chr. unterworfenen Helvetier entstanden diese «Heerstrassen» nach dem erfolgreichen Feldzug gegen die Rätier 15 v. Chr. Das benachbarte Kloten (*Clavodunum*) wurde damals zum Verkehrsknotenpunkt, an dem sich die West-Ost-Verbindung von Avenches (*Aventicum*) nach Arbon (*Arbor felix*) und die Strasse von Zürich (*Turicum*) in die Gebiete nördlich des Rheins kreuzten. Diese Nord-Route bildete die wichtigste kürzeste Verbindung zwischen Rhein und Donau. Wie auch heute noch überquerte sie die Glatt bei Glattbrugg.

Die Bedeutung der römischen Strassen für die Besiedlung der weiten Landstriche war nur gering. Weder die Dörfer Opfikon und Oberhausen noch die Raststätte Glattbrugg sind römischen Ursprungs. Die alten Römerstrassen überlebten aber das römische Reich, welches Helvetien um 450 seinem Schicksal überliess, um die Stammlande in Italien zu verteidigen. In das weitgehend verlassene schweizerische Mittelland stiessen die Alemannen vor. Die bewegte Zeit der Völkerwanderung war für die Entwicklung des Verkehrs wenig geeignet. Obwohl das fränkische Reich, zu dem die Nordostschweiz seit dem 6. Jahrhundert gehörte, sich zur beherrschenden Macht in Mitteleuropa entwickelte, kam es zu neuen Handelsbeziehungen. Die grossräumigen Strukturen der Römer fehlten in der zellenartig aufgebauten, auf Selbstversorgung ausgerichteten

1667 zeigt die Karte des Kantons Zürich von Hans Conrad Gyger ein ungefähres Ortsbild. Erkennbar sind Schaffhauserstrasse, Klotenerstrasse und eine nicht mehr bestehende Verbindung zwischen Opfikon und Oberhausen.



Die Glattbrücke als militärisches Übungsobjekt für das Zürcher Freiwilligenkorps 1786. (Aus dem Neujahrsblatt 1797 der Militärischen Gesellschaft Zürich.)



germanischen Gesellschaft. Opfikon entstand denn auch nicht als Siedlung an einem Verkehrsweg, sondern als Bauerndorf, als Heimstätte einer alemannischen Sippschaft vermutlich im 7. Jahrhundert.

Glattbrugg – eine Raststätte mausert sich zum Dorf

Die Hauptstrasse von Zürich nach Norden blieb über die Jahrhunderte stets erhalten. An Bedeutung gewann sie im Mittelalter, mit dem Aufstieg Zürichs zum Handels- und Gewerbezentrum. Der Ort des Übergangs über die Glatt dürfte schon zu römischer Zeit an der heutigen Stelle gewesen sein, wie ein 1753 gefundener Topf mit römischen Münzen vermuten lässt. Die Entstehung «Glattbruggs», das heisst des Gasthofes zum Löwen und später einer Schmiede, geht zumindest aufs Hochmittelalter zurück. Bis Ende des 18. Jahrhunderts blieb Glattbrugg nichts anderes als eine Raststätte mit den entsprechenden Dienstleistungsbetrieben. Zu Oberhausen gehörend erhielt es erst 1782 das Dorfrecht, welches zum Einzug von Bürgerrechtstaxen von neu zuziehenden Personen berechnete.

Die wohl einschneidendste Neuerung in der Entwicklung zur jetzigen Gemeinde war nicht etwa der Zusammenschluss der beiden alten Zivilgemeinden Opfikon und Oberhausen 1918, sondern die weniger spektakuläre Aufhebung des Verbots, ausserhalb des Dorffetters zu bauen, welche anlässlich der französischen Besetzung 1798 erfolgte. Zuvor war die weitere Streuung der Bauten mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dreifelderwirtschaft tunlichst vermieden worden. Erst diese neue Regelung machte es möglich, dass die Landstrasse Zürich-Kloten auch zum bevorzugten Siedlungsraum wurde. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden entlang der Schaffhauserstrasse mehrere Häuser und die Höfe Riethof und Hohenstieglan. Auch die ersten grösseren Gewerbebetriebe siedelten sich nicht etwa in den einwohnermässig stärkeren, alten Dörfern, sondern im verkehrsmässig viel besser erschlossenen Glattbrugg an.

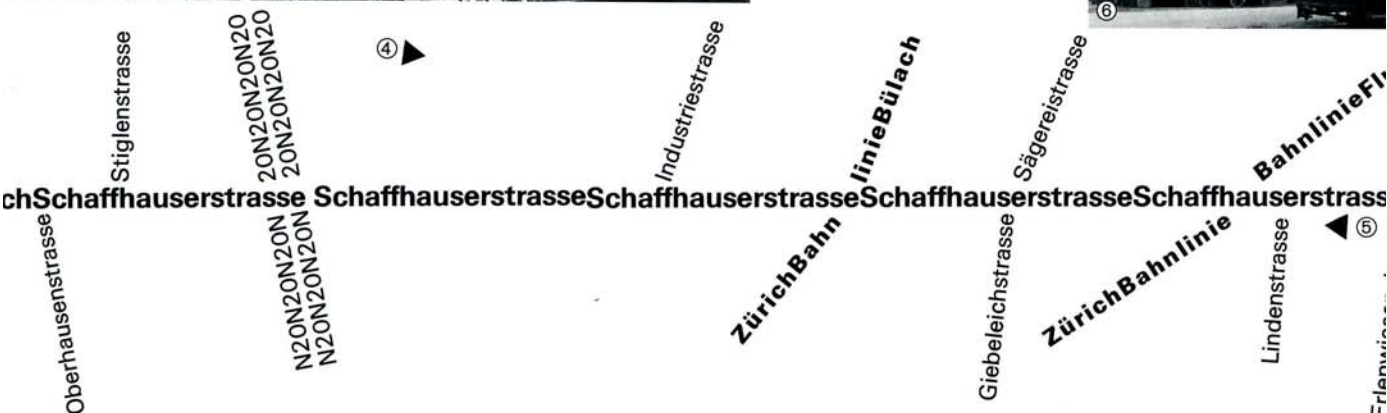
Lebensader der Gemeinde

Seit dieser Zeit ist die Schaffhauserstrasse die eigentliche Lebensader der Gemeinde. Auch heute noch ist die Brücke über die Glatt das wirtschaftliche und gesellschaftliche Zentrum der Gemeinde, obwohl sie ihre regionale verkehrstechnische Bedeutung längst verloren hat. Die Schaffhauserstrasse erlebte ihre

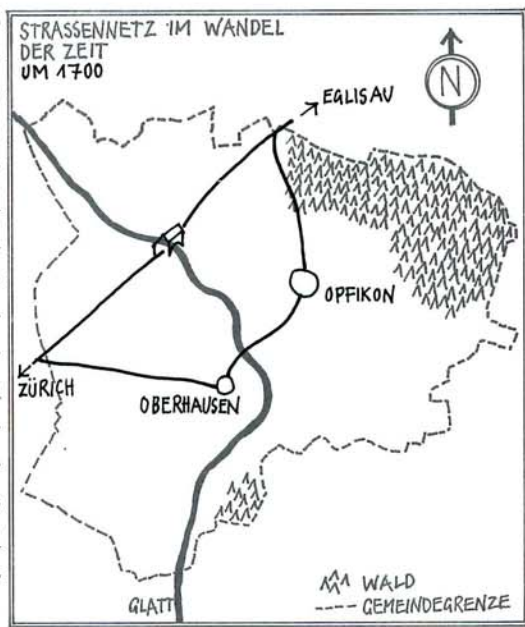


Der erste Traktor in Opfikon von Hans Weikart im Jahre 1925.

1 Die Glatthofkreuzung in Blickrichtung Zürich, 1954. 2 Die alte Atthofbrücke kurz vor ihrem Abbruch 1935. 3 Die Schaffhauserstrasse mit Blick nach Kloten. 4 Das alte Schützenhäuschen nördlich. 5 Glattbrugg im Jahr 1953 mit der Schaffhauserstrasse als markante Verkehrsader. 6 Die Barriere der Klotener Bahnlinie bis in die jüngste Zeit hinein ein Verkehrshindernis, welches mitunter kilometerlange Autoschlangen provozierte.



Blüte zwischen dem 17. Jahrhundert und den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts. Im 17. Jahrhundert wurde die Strasse bereits stark befahren, und es verkehrten auch schon erste Postkutschen. Regelmässige Postkurse sind Ende des 18. Jahrhunderts belegt, und zwar auf der Linie Zürich-Eglisau-Schaffhausen. Der Unterhalt der Strasse war Sache der Gemeinde, eine Aufgabe, der die junge und mit sehr kleinem Gemeindegut ausgestattete Dorfgemeinde Oberhausen lange Zeit nicht gewachsen war. Häufig wurde geklagt, die Strasse gleiche einem Morast, auf dem die schweren Postkutschen kaum verkehren konnten.



Wann die Glatt erstmals über eine Brücke überquert wurde, ist nicht bekannt, ebensowenig das Alter der auf Darstellungen Ende des 18. Jahrhunderts festgehaltenen, gedeckten Holzbrücke. Diese wurde 1828 durch eine neue Holzbrücke ersetzt, welche 1935 wegen der Glattabsenkung der heutigen Betonbrücke Platz machte. Vor der Brücke lag von 1908 bis 1930 die Endstation der privaten AG Strassenbahn Zürich-Oerlikon-Seebach (ZOS).

Oberhauser Brückennöte

Die übrigen Strassen auf Gemeindegebiet waren bis zum 2. Weltkrieg nur lokaler Natur. Das Netz von Quartierstrassen in Glattbrugg und Opfikon ist erst in den letzten 50 Jahren entstanden. Eine kommunal wichtige Verbindung war hingegen die Oberhauserstrasse. Sie verband nicht nur die beiden Dorfteile Glattbrugg und Oberhausen, sondern bildete auch über einen Steg die direkte Verbindung von Opfikon nach Oberhausen. Der Unterhalt dieses Steges war früher oft der Anlass zu Streitereien zwischen Opfikern und Oberhausern. Den Oberhausern, die sich damit den Zugang zur dörflichen Infrastruktur Opfikons erschlossen, war diese Arbeit übertragen, obwohl sie wirtschaftlich viel weniger leistungsfähig waren. 1788 kam es gar zum ersten historisch belegten Bauskan-

© Die Schmiede C. Girsberger bei der Enstation des Trams der ZOS.
 ⑦ Die Kreuzung Schaffhauserstrasse/Neugutstrasse mit dem abgebrochenen Haus Antener.
 ⑧ Der alte Gasthof zum Löwen, das älteste Gasthaus der Gemeinde.
 ⑨ Die heutige Glatthofkreuzung mit dem Einkaufszentrum.
 ⑩ Blick auf die Dächer von Alt-Glattbrugg. Im Vordergrund die Einmündung der Oberhauserstrasse.



afen



dal in der Gemeinde, als die Oberhauser bei der Erneuerung des Steges nur eine 2,5 statt 3 Fuss breite Gehfläche bauten und dann gezwungen wurden, auch den Rest noch auszuführen. Der Holzsteg wurde 1885 durch eine Eisenbrücke ersetzt, diese 1936 durch die heutige Brücke.

Seit der Inbetriebnahme der nach Wallisellen verlängerten N11 ist die Oberhauserstrasse nicht mehr durchgehend befahrbar, da die Überquerung der Autobahn über einen neuen Steg führt.

Die 50er-Jahre

Planungseuphorie und Planungsleichen

Die Zeit der Verkehrsplanung begann in der Schweiz Mitte des letzten Jahrhunderts mit dem Bau des nationalen Bahnnetzes. Es sollte aber noch fast 100 Jahre dauern, ehe die Raumplanung sich als ganzheitliches System durchsetzte. Für Opfikon war die Zeit unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg von grosser Bedeutung. Bis 1961 fielen all jene wichtigen Entscheidungen, welche das kleine Dorf zu dem machen sollte, was es heute ist. Und alle Entscheidungen bezogen sich auf den Verkehr oder waren zumindest verkehrstechnisch beeinflusst.

Im Spannungsfeld von Zürich und Flughafen

Auslösendes Moment für die Entwicklung Opfikons und vor allem Glattbruggs war der vom Zürcher Volk 1946 gefällte Entscheid, den interkontinentalen Flughafen in Kloten anzulegen und vom früheren Konzept des zivil und militärisch genutzten Flugplatzes Dübendorf abzugehen. Gleichzeitig ging man daran, die Zufahrtsstrassen zum Flughafen zu planen. Interessanterweise ging es dabei aber den treibenden Kräften im Kanton keineswegs um die Erschliessung des künftigen «Tores zur Welt». Vielmehr sorgte man sich um die 1934 in die Stadt Zürich eingemeindeten Quartiere Oerlikon und Seebach, die als Wohnquartiere enorm wuchsen. Auch ohne Flughafen war die Schaffhauserstrasse als einzige Ausfallachse ins Unterland überlastet.

1947 wird erstmals überhaupt eine eigentliche Verkehrsplanung auf Opfiker Gemeindegebiet aktenkundig: die Rennbahnstrasse, zum Glück eine «Planungsleiche». Das kantonale Tiefbauamt suchte die Entlastung der Schaffhauserstrasse durch zwei auf Stadtgebiet praktisch parallel laufende Strassenzüge, welche vor beziehungsweise in Glattbrugg in die Schaffhauserstrasse münden sollten. Im ersten, 1947 aktuellen Fall handelte es sich um die Verlängerung der damaligen Rennbahnstrasse über das Trasse der späteren Thurgauer- und Talackerstrasse bis zur Einmündung in die Schaffhauserstrasse beim Hotel Löwen. Als zweite Entlastungsstrasse sollte die verlängerte Birchstrasse dienen, die wie die heutige Stiglenstrasse an der Grenze zu Opfikon in die Schaffhauserstrasse einmünden sollte.

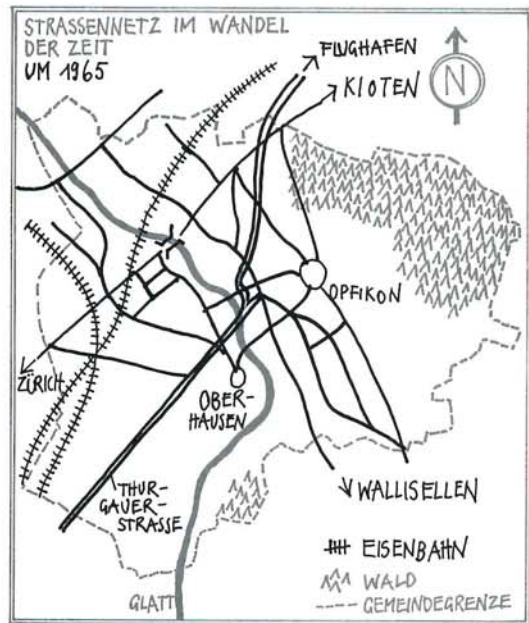
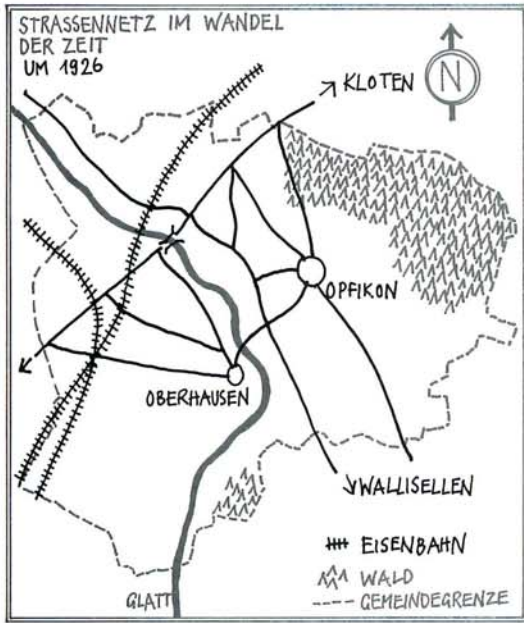
Die Geburt der Thurgauerstrasse



Dass sich Bevölkerung und Gemeinderat von Opfikon über 10 Jahre lang gegen diese Projekte stemmten, zeugt von fast unglaublicher Weitsicht. Man darf nicht vergessen, dass 1947 der Flughafen noch nicht eröffnet war, dass die Zunahme des Autobestandes alle damaligen Prognosen übertraf, dass von einem Nationalstrassennetz noch kaum die Rede war und jedenfalls die Linienführung noch im Dunkeln lag und dass die von Rennbahn- und Birchstrasse zu durchquerenden Gebiete noch völlig unbebaut waren. Den Opfikern stach denn auch vor allem ins Auge, dass verkehrstechnische Probleme bei einer Zusammenführung zweier Hauptstrassen un-

mittelbar vor dem Engpass auf der Glattbrücke unausweichlich waren. Der Vorschlag Opfikons war eine Rennbahnstrasse auf dem Trasse der heutigen Thurgauerstrasse, welche über eine verlängerte Wallisellerstrasse bei der heutigen Autobahnausfahrt Glattbrugg in die Schaffhauserstrasse zu führen war. Erst am 5. November 1959 lenkte der Regierungsrat eine und beschloss, die Thurgauerstrasse bei Oberhausen in das vorzeitig zu erstellende Teilstück der N1b, der heutigen N11, von Oberhausen bis zum Flughafen einzuführen. Die Linienführung des neuen Verkehrsstranges wurde im Dezember 1960 genehmigt, und am 2. Juni 1962 wurde die erste Autobahn auf Opfiker Boden eröffnet.

Ein ähnliches Schicksal ereilte auch die ursprünglich geplante Verlängerung der Birchstrasse. Auch hier entschied man sich schliesslich für den Bau einer von



der Schaffhauserstrasse völlig unabhängigen Verbindung zum Flughafen, indem sie in die Flughofstrasse eingeführt wurde – dies allerdings erst 1985, fast 40 Jahre nach den ersten Planungsarbeiten.

Die Entwicklung des Verkehrs in Glattbrugg hat keiner so hautnah miterlebt wie Fritz Stäubli, der erste Gemeindepolizist von Opfikon. Während Jahrzehnten gehörte er als verkehrsregelnder Turm in der Schlacht um die Vorfahrt an der Bahnhof- und der Glatthofkreuzung geradezu zum Ortsbild. Vor der Aufhebung der Barriere entstanden jeweils Schlangen, welche bis nach Seebach reichten, und der Schulweg wurde an der Bahnhofkreuzung durch Schülerpatrouillen gesichert. Die Sache konnte für Fritz Stäubli auch gefährlich werden: beim spektakulärsten Unfall wurde ein haltendes Auto von einem Baggerfahrzeug derart angefahren, dass es wie auf einem Billardtisch von Auto zu Auto dem Polizisten buchstäblich um die Ohren flog und schliesslich weit hinter dem Unfallort zum Stillstand kam.



Luftaufnahme Glattbruggs um 1925. Im Vordergrund die Teppichfabrik Hauser.

Die Stadt Opfikon 1985 aus der Vogelperspektive. Unübersehbar ist die gliedernde Wirkung der grossen Verkehrssysteme: Autobahnen, Hauptstrassen, Bahnlinien.

Schaffhauserstrasse Richtung Kloten

Bahnlinie Richtung Kloten

Autobahn Richtung Winterthur

Schaffhauserstrasse Richtung Seebach



Nordumfahrung Richtung Bern

Schaffhauserstrasse Richtung Kloten

N11 Richtung Flughafen

Von Autobahnen durchschnitten

Die Autobahnen brachten auch Anpassungen für andere Strassen. Im Bild Bauarbeiten an der unteren Bubenholzstrasse.

In den 50er-Jahren nahmen die Pläne für ein umfassendes Netz von Autobahnen, sogenannten Nationalstrassen, bundesweit Gestalt an. Zuvor existierten in Zürich bereits Vorstellungen über ein Netz von «Überlandstrassen», welches in der Folge die Grundlage für den Nationalstrassenbau bildete. 1960 genehmigte der Regierungsrat die Linienführung der N1b von Oberhausen zum Flughafen. Die N1b war als nördliche Abzweigung von der Ost-West-Verbindung N1 konzipiert, welche von Winterthur über Wangen-Brüttlingen zum Kreuzungsbauwerk Aubrugg und von da über Schwamendingen und durch den Milchbuck-tunnel ins Limmattal führen sollte. In seinem Beschluss hielt der Regierungsrat fest, dass an eine Verbindung von N1b und N1 erst zu denken sei, wenn der Milchbucktunnel fertiggestellt sei. Tatsächlich wurde dann allerdings dieses Teilstück schon 1980 vollendet, während der Tunnel erst 1985 in Betrieb genommen wurde. Da der Bau der N1b gleichzeitig denjenigen der Thurgauerstrasse nach Opfiker Version ermöglichte, wurde er von der Bevölkerung nachhaltig gefeiert; die Probleme dieser innerstädtischen Autobahn wurden erst viel später erkannt.



Der erste Autobahnbau in Opfikon 1962.



Autobahn-Philosophien und deren Folgen

Bemerkenswert ist, dass nach früheren Vorstellungen die Autobahnen die grossen Städte hätten umfahren sollen, wie aus den Ausführungen von Ständerat Emil Klöti vor der Zürcher Planungsgruppe Glattal 1958 hervorgeht. Als man mit der Planung ernst machte, herrschte aber die Auffassung vor, dass es sich vor allem um interurbane Verbindungen handeln müsse, welche direkt in die Zentren der Städte geführt werden. Spätestens in den 70er-Jahren wendete sich der Wind zugunsten der Umfahrungen - es war für Zürich bereits zu spät. Erst 1971 wurde die heutige N20 ins Nationalstrassennetz aufgenommen. Nicht zuletzt die Priorität der innerstädtischen Verknüpfung der Autobahnen führte auch dazu, dass eine alternative Linienführung der N1 über Lufingen kaum ernsthaft geprüft wurde. Eine solche N1 hätte es ermöglicht, die Autobahn am Flughafen vorbei und entlang der nördlichen Grenze Opfikons ins spätere N20-Trasse zu führen, während eine Verbindung mit der Oberland-Autobahn allenfalls nördlich von Kloten zu realisieren gewesen wäre.

Die gewählten Varianten kosteten Opfikon viel Land und den Charakter einer harmonisch gewachsenen Gemeinde. Nach der Eröffnung der N20 ist der Na-



tionalstrassenbau in Opfikon abgeschlossen. Ein eigener Anschluss im Oberhauserriet wurde zurückgestellt, bis dieses Industriegebiet von ungemeiner regionaler Bedeutung stärker überbaut ist. Die N20 wurde als Tiefstrasse ausgeführt. Ursprünglich, um 1970, sah das Konzept noch eine futuristische Lösung mit einem gewaltigen Viadukt vom Frohbühl bis zum Anschluss Au vor. Bezeichnenderweise für die damalige Zeit wurde diese Variante nicht etwa wegen der Verschandelung der Landschaft oder wegen des Lärmproblems fallen gelassen, sondern aus Gründen der Verkehrssicherheit. Dass eine Autobahn weit mehr ist als ein sicherer und schneller Verkehrsweg, wurde leider für viele Gemeinden, darunter auch Opfikon, zu spät erkannt.

Die Nachbarschaft zum anonymen Verkehr prägt die Gemeinde.

Der Strassenverkehr in der Planung

Strassenräume einst und jetzt

Seit dem 2. Weltkrieg wird die Verkehrsdiskussion in der Gemeinde von einem dicken roten Faden beherrscht: Die Entlastung der wohl gegen 2000 Jahre alten Schaffhauserstrasse. Praktisch alle verkehrstechnischen Massnahmen und Vorschläge in dieser Zeit laufen auf dieses Ziel hinaus, wenn man die Nationalstrassen als übergeordnete, nicht dem Binnenverkehr dienende Strassen ausklammert. Bis heute ist diese Entlastung nicht effizient gelungen, das heisst, die getroffenen Massnahmen konnten lediglich den Kollaps verhindern.



Zukunftsvision des Opfiker Künstlers Victor Bäcker.

Städtische Verhältnisse im Glattbruggener Zentrum, ein seit Jahren gewohntes Bild.



Im Januar 1975 - ein wahres Kuriosum - baute Sämti Burkhardt ein «hängendes» Heim unter die Glattbrücke, im vermeintlichen Niemandsland. Auf Anweisung der Obrigkeit musste das seltsame Eigenheim später wieder entfernt werden.

Schaffhauserstrasse

Die Umfahrungs-Idee

Der erste und bisher erfolgreichste Versuch in diese Richtung war der Bau der Thurgauerstrasse 1962. In den 60er-Jahren beabsichtigte man noch, die Thurgauerstrasse als Umfahrungsstrasse zu verlängern, und zwar durch die Ringstrasse, die um Opfikon herum beim Brännli in die Schaffhauserstrasse hätte geleitet werden sollen. Gleichzeitig wurden umfangreiche Wohngebiete auf dem Opfiker Plateau in die Nutzungsplanung aufgenommen. Die Ringstrasse hätte die Glatthof-Kreuzung zweifellos entlasten können, war aber wegen des drohenden Verlustes des schönen Naherholungsraumes und von bestem Kulturland nicht zu realisieren. Sie verschwand ziemlich still in der Schublade.

Ein gescheitertes Unterfangen war auch das Projekt einer Südstrasse, das am 26. September 1976 von den Stimmbürgern abgelehnt wurde. Die Südstrasse hatte mit der Schaffhauserstrasse nur indirekt zu tun. Es ging effektiv nur um die Verlegung der Thurgauerstrasse; der Durchgangsverkehr sollte entlang der N20 bis in die Au geführt und dort an die N11 (die bisherige N1b) angeschlossen werden. Eine Änderung von Verkehrsströmen hätte man dadurch nicht erreicht, hingegen wäre vermieden worden, dass die Thurgauerstrasse als Hochleistungsstrasse das weite Wohngebiet zwischen Schaffhauserstrasse und N20 mitten durchschneidet. Heute betrachten viele Einwohner den negativen Entscheid als unglücklich.



Eine andere Entlastungsmöglichkeit bot sich nordwestlich der Schaffhauserstrasse an. Hier wurde 1985 mit der Eröffnung der N20 die Birchstrasse an die Flughofstrasse angeschlossen. Damit ist endlich eine Tangentialverbindung von Seebach zum Flughafen geschaffen worden, die auch den Verkehr von der Nordumfahrung zum Flughafen teilweise aufnehmen wird. Geplant ist im übrigen eine «neue Flughofstrasse», welche als direkte Verlängerung der Birchstrasse über die Kläranlage hinweg eine Bautiefe weiter nördlich verlaufen soll. Ein weiteres, sehr wichtiges Entlastungsbauwerk ist mit der Verlängerung der Glatthalstrasse durch das Oberhauserriet nach Aubrugg vorgesehen. Der Bau dieser von den Seebachern abgelehnten Strasse wird aber mit Sicherheit noch lange auf sich warten lassen. Eine leistungsfähige Verbindung des Oberhauserriets mit den Nationalstrassen fehlt damit völlig, ein Problem, das die Opfiker noch sehr stark beschäftigen wird.

Zukunftsträume sind heute meist geprägt von der Erinnerung an die Vergangenheit. Doch die lässt sich nicht mehr einholen. Nostalgische Impressionen zum Schluss: Blick auf die Schaffhauserstrasse Richtung Zürich, rechts vor den Häusern die Einmündung der Riethofstrasse (oben links); Einmündung der Rohrstrasse in die Schaffhauserstrasse (unten links); Schaffhauserstrasse Richtung Kloten, rechts vorne Einmündung der Wallisellerstrasse (Bild rechts unten).

Als Durchgangssachse ausgedient?

Bis heute hat man in Opfikon den Gedanken nicht aufgegeben, dereinst die Schaffhauserstrasse im Bereich der Glatthofbrücke für den Durchgangsverkehr sperren zu können. Es gibt auch bereits Strassenbauten, welche als Teile von Tangentenkonzepten erkennbar sind, etwa die Riethofstrasse, die Birchstrasse oder die Talackerstrasse. Selbst im Bericht zum kommunalen Gesamtplan 1983 findet ein solches Konzept mit einer Zentrumstangente von der Talackerstrasse über eine neue Glatthofbrücke in die St.-Anna-Strasse und über die Glatthofstrasse zum Brännli Erwähnung, wenn auch ausdrücklich auf eine Aufnahme in den Richtplan verzichtet wird. Die gegenwärtigen Bemühungen laufen nun darauf hinaus, die Schaffhauserstrasse in ihrer Attraktivität für den Durchgangsverkehr gegenüber den parallelen Achsen auf Thurgauer- und Birchstrasse zurückzusetzen. Ob dies auch gelingt, wird sich zeigen müssen.



Redaktion «Opfikon Transit»: Valentin Perego